

EDITORIAL

Wohl nur, weil's schon immer so war: Mengenangaben im Leistungsverzeichnis



Hermann Wenusch

Der Einheitspreisvertrag ist wohl zweifelsfrei der Standardvertragstyp im Bauwesen: Die vom Bauherrn gewünschte Gesamtleistung wird dabei in einzelne Elemente – die Positionen – gegliedert. Die Mengen der einzelnen Elemente werden dabei vom Besteller vorgegeben – die Preise für jeweils eine Einheit werden von den Bietern angeboten.

Wieso werden aber die Mengen der einzelnen Positionen vorgegeben? Immerhin führt dies zu einer Überbestimmung: Die Mengen ergeben sich nämlich auch aus den Plänen, ohne die schließlich kein Bauwerkvertrag auskommt. Was bedeutet es aber, wenn die im LV angegebene Menge eines Elements von der sich aus dem Plan ergebenden Menge abweicht? Man könnte meinen, dass dies ein Anwendungsfall von Pkt 5.1.3 („Reihenfolge der Vertragsbestandteile“) der ÖNORM B 2110 sein müsse, wonach dem LV der Vorrang gegenüber den Plänen einzuräumen ist (und zwar nicht nur im Zweifel!). Nachdem Pkt 8.2.1 jedoch vorsieht, dass prinzipiell nach Planmaß abzurechnen ist, ist dem aber offensichtlich doch nicht so. Abgesehen davon, wieder eine legislative Schwäche der ÖNORM B 2110 erkannt zu haben, wäre sowieso keine besondere Erkenntnis hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage zu gewinnen, weil die ÖNORM B 2110 ja nicht vereinbart sein muss.

Dass das Entgelt „nach Plan“ (oder allenfalls nach tatsächlich Erbrachtem) zu ermitteln ist, ist allgemein anerkannt. Das führt nun in der Praxis häufig zu Spekulationen der Bieter: Sie suchen Elemente, die letztlich mit anderen Mengen abgerechnet werden, als im LV angegeben: Elemente, die voraussichtlich in größeren Mengen abgerechnet werden, werden eher teuer ausgepreist,

während jene, die voraussichtlich in geringeren Mengen abgerechnet werden, eher billig ausgepreist werden. Dadurch soll ein „kompetitives“ (dh ein möglichst niedriges) Angebot gelegt und trotzdem ein „zufriedenstellendes“ (dh möglichst hohes) Entgelt erzielt werden. Solche Spekulationen könnte man nun einfach dadurch unterbinden, dass im LV keine Mengen angegeben werden: Die Bieter können sich diese ja selbst aus den Plänen ermitteln.

Um an dieser Stelle Unkenrufen gleich entgegenzutreten: Natürlich erstellt auch der Bauherr ein Mengengerüst, auf dessen Basis er das beste Angebot ermittelt, nur wird dieses Mengengerüst den Bietern vorab nicht mitgeteilt.

Werden im LV keine Mengen angegeben, so erübrigen sich – so nebenbei – weitere Konstruktionen für den Fall von Divergenzen – etwa die 20-%-Klausel lt Pkt 7.4.4 („Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“) der ÖNORM B 2110.

Praktisch würden LVe ohne Mengen allerdings wohl dazu führen, dass manche Unternehmer deswegen kein Angebot abgeben – es wäre damit das selbe Phänomen wie bei Pauschalpreisausschreibungen zu beobachten: Unternehmer wollen oder können gar nicht tiefgründig kalkulieren, weil dies naturgemäß aufwändiger ist, als bloß ein LV, das Mengenangaben enthält, „auszufüllen“.

Und weil das Argument, dass es schon immer so war, wie es ist, noch immer allgemein überzeugt, wird sich nichts daran ändern, dass LVe auch zukünftig Mengen ausweisen. Dass dies mehr Probleme als Nutzen mit sich bringt, darf dabei nicht stören.